This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HF
5645
J26

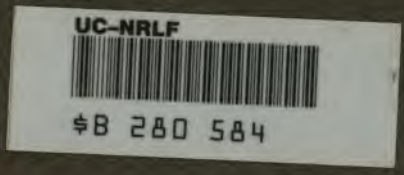

YB 18593

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

UNIV. OF CALIFORNIA

Supplement

zu den zwei Hauptwerken

über die

Geschichte der Buchhaltung

von

Dr. Ernst Jäger
Docenten am K. Polyt. Stuttgart

nämlich zu

1. Lucas Paccioli und Simon Stevin.

2. Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung.

In Folge Vergriffenseins vom Supplement des Jahres 1876, im Herbst 1888 neu bearbeitet.

Stuttgart.
Adolf Liesching & Comp.
1889.

UNIV. OF
CALIFORNIA

UNIV. OF
CALIFORNIA

Supplement

zu den zwei Hauptwerken

über die

Geschichte der Buchhaltung

von

Dr. Ernst Jäger
Docenten am K. Polyt. Stuttgart

nämlich zu

1. Lucas Paccioli und Simon Stevin.

2. Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung.

In Folge Vergriffenseins vom Supplement des Jahres 1876, im Herbst 1888 neu bearbeitet.

Stuttgart.
Adolf Liesching & Comp.
1889.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Nachträge und Berichtigungen zu dem Buche über Lucas Paccioli und Simon Stevin.

S. X. Die hier angeführte Rede von Döllingers ist neuerdings in dessen gesammelte Reden aufgenommen worden und im Buchhandel zu haben.

Unter den 4 größeren Bettelorden (Franziskaner, Dominikaner, Augustiner und Karmeliter) war derjenige der Franziskaner der bedeutendste. Sie waren ghibellinisch gesinnt und 1221 zweigten sich von ihnen die sog. Tertiarier ab, welchen sich Dante anschloß. Letztere lebten in religiöser Gemeinschaft, ohne sich den Mönchsregeln ganz zu unterziehen. (Vgl. den Aufsatz über den Stahlhof zu London in der Allg. Z. 9. Sept. 81, Beil.)

S. 8. Die römischen argentarii (Bankiers) hatten nach Marquardt's römischer Staatsverwaltung bereits den Conto-Corrent, auch deutet eine Stelle in den Pandecten darauf hin (Dig. 26, 7, 46 §. 5), derselbe ging aber mit der Völkerwanderung verloren und tauchte erst mit den Banken von Genua und Venedig in lateinischer Sprache wieder auf. Daneben besaßen die Römer noch das Cassabuch und das Journal, womit sie aber noch keine systematische Buchhaltung hatten.

668709

Neuere Forschungen über Paccioli.

a) Guido Brandaglia von Arezzo (Toscana).

§. 10. Derselbe hat am 31. Mai 1882 zu Venedig einen Vortrag über P. gehalten, welcher unter dem Titel: Luca Pacciolo, considerato come ragionere, lezione tenuto alla r. scuola di commerzio in Venezia il 31 maggio 1882 de Guido Brandaglia (Novara, tipografia della rivista di contabilità 1882) zum Abdruck kam. In demselben ist mir zwar viel Anerkennung zu Theil, aber doch auch ein Irrthum berichtigt worden, nämlich derjenige, daß P. in den Orden der Franciskaner hauptsächlich deshalb eingetreten sei, um auf seinen Reisen den Schutz desselben zu genießen.

B. hat ferner über Chiarini und P. einen Aufsatz in den Ragionere (rivista di contabilità Vol. VI, Novara, 15. Ottobre 1882, No. 14) geschrieben, in welchem er meine Entdeckung bezüglich der Uebereinstimmung des Paccioli'schen Tarifs (letzter Traktat der 9. Division vom I. Theile, der Summa), mit dem Werke über Waaren und Gebräuche, den Italienern mittheilte. B. ist leider inzwischen gestorben.

P. hat mit dem Worte „Tariffa" die Wichtigkeit, welche dem Chiarini'schen (eigentlich anonymen) Werke beigelegt wurde, auf die richtige Tieflage heruntergeschraubt.

Schließlich bemerke ich hier, daß die Behauptung des Direktors Braune, es sei die sog. Scuola des Paccioli auf einer Dresdener Bibliothek entdeckt worden, wie ich

aus beſter Quelle weiß, auf einer Verwechslung mit der Summa beruht.

b) Prof. Dr. Staigmüller von hier

hat auf meine Veranlaſſung hin, bezüglich des mathematiſchen Theils des Paccioli'ſchen Werkes der Summa, tiefgehende Studien gemacht, welche auch auf das Leben von P. neues Licht werfen. Prof. St. wird ſeine Ergebniſſe im Laufe des Jahres 1889 in der geleſenſten deutſchen Zeitſchrift für Mathematik veröffentlichen. In einem Punkte aber möge der Freund mir erlauben, ſeiner Veröffentlichung vorzugreifen, nämlich in der Entdeckung der Thatſache, daß P. mehrere Jahre Hofmeiſter in der Familie eines bedeutenden italieniſchen Kaufmanns war, wodurch das Räthſel gelöſt wird, wie P. zu ſeiner gründlichen Kenntniß der Doppelbuchhaltung gelangt iſt. Trotzdem halte ich an der Manzoni'ſchen Angabe über das Alter der Doppelbuchhaltung und an deren nicht ſtückweiſen Erfindung feſt und werde die Gründe dafür in „Altes und Neues aus der Buchhaltung" entwickeln.

In dem Werke: Riccardi, biblioteca matematica italiana (Modena 1870 Solani) fand Prof. St. folgende Buchhaltungsſchrift aufgeführt: Tagliente, modo da tenere conto de libbro doppio cioe el zornale, el libro con alphabetto di questa città di Venetia, io qui seguendo ec. (Venetia, Nicolini da Sabio 1533 in 8°.)

S. XIV unten iſt bezüglich des Urſprungs der ſog. arabiſchen Zahlen auf meine beachtenswerthen Fälle und neuen Skizzen, S. 72, zu verweiſen.

S. XV ist anzufügen, daß auch Manzoni im I. Kapitel ausdrücklich erwähnt, er sei dem Gebrauche von Venedig gefolgt.

Ferner habe ich hier auf 2 interessante Schriften zu verweisen, nämlich auf diejenige von Prof. Gitti vom technischen Institute in Turin: „Gli scrittori classici della partita doppia“ (Torino 1877), und auf diejenige von F. Hügli: „Die Buchhaltungssysteme“ (Bern 1887, Wyß).

S. 5 ist messetaria nach Bonalumi mit Amt für Steuern und Zölle zu übersetzen.

S. 8 desgl. polize mit Promessen und D. U. D. S. bedeutet Ducis Urbini Domini Serenissimi.

S. 9 desgl. ragioneri mit Buchhalter.

S. 10. Mitte ist mediante zu lesen.

S. 13 und 14. Der beste Kenner der früheren italienischen Waarennamen ist Oberstudienrath Dr. v. Heydt, Oberbibliothekar der Stuttgarter öffentl. Bibliothek und Verfasser des berühmten, nun auch ins Französische übersetzten Werkes über den Levantehandel im Mittelalter. Ihm verdanke ich auch die Uebersetzung der meisten nachstehenden Worte:

S. 13 rense = Rheims.

S. 14 cenceri mechini = Ingwer von Mecca; cenceri belledi = Inländischer Ingwer (belled ist ein arabisches Wort und bedeutet Land, hier speciell Inland).

S. 14 vercini = Brasilienholz.

S. 14 peci sani = gesunde Fische.

S. 14 fi(e) fo(e) könnte nach meiner Ansicht mit fiera (wildes Thier) und fodero (Futter) zusammenhängen.

S. 14 cebelini = Zobel.

S. 15. Nach meiner Ansicht hängen die Worte stajore und panora mit stajo = Scheffel und pane = Brod zusammen.

S. 16 oben ist statt der „Zinse" (i suoi pro) zu lesen „des Nutzens".

S. 25 galie de barutto = Galeeren von Beirut.

S. 25 muta = Aufenthaltszeit.

S. 35, Linie 3 von unten ist zu lesen: „und die zweite, daß das Kapital auf dem 2. Bl. des Heftes im ‚Haben' steht, während" 2c.

S. 43 Mitte ist zu lesen „wie der Berg für Aussteuer zu Florenz und die Lochi zu Genua oder anderer Officien mit" 2c. (Vgl. meine Schriften über die ältesten Banken.) Außerdem ist hier „che" und „sestieri" zu lesen.

S. 51 ist „ditta" nicht durch Firma, sondern durch „Gesellschaftshandlung" zu übersetzen.

S. 56 unten ist statt „Waarenguthaben" zu lesen: „wahres Guthaben".

S. 57 hat der 3. Satz zu lauten: „Du wirst zuerst den Cassaposten buchen wie du es bereits gemacht hast und hernach die anderen Posten allmählig folgen lassen wie hienach: Per Cassa der Gesellschaft an Den und Den, in Betreff der Gesellschaft, damit, wenn der Betreffende eine andere Rechnung mit dir hat, es keine Verwechslung gebe. An barem Gelde" 2c.

S. 58 ist „factori" mit Geschäftsführern zu übersetzen.

S. 62 sind die Worte „de ragion" mit Theilhaber des Geschäfts zu übersetzen.

S. 64 Mitte ist Banchi di scritta (= Umschreibe- oder Girobanken) zu lesen und statt der Anmerkungen auf meine Werke über die ältesten Banken sammt Supplement und die erwähnenswerthen Fälle, mit neuen Skizzen aus der Buchhaltung zu verweisen.

Meinen 3 Skizzen zur Buchhaltung trage ich hier nach, 1. daß der weiße Check jetzt folgendermaßen lautet: die Reichsbank in X. wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem (beziehungsweise unserem) Guthaben, an X. oder Ueberbringer — dd. 2c. Unten steht sodann: Checks, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer" durchstrichen, oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt. Der Rand blieb der gleiche. Die Buchung von Seiten der betreffenden Firma findet jetzt in der Prima-Nota statt und lautet: NN. (der Empfänger des Checks) Soll an Reichsbank-Giroconto. 2. daß der rothe Check, welcher zu allen Umschreibungen (mögen dieselben am Platze oder auswärts stattfinden) benutzt wird, sich gleich geblieben ist.

3. daß die Empfangsbescheinigung, welche für Nichtmitglieder des Giroverbandes eingeführt worden ist, folgendermaßen lautet:

Von X. in Y. haben wir heute M. — gezahlt erhalten, um diese Summe durch die Reichsbank in — an — wieder auszahlen zu lassen, sobald derselbe sich zur Empfangnahme des Geldes bei ihr meldet. Die Quittung über die erfolgte Auszahlung wird dem Einzahler nicht ausgeliefert, verbleibt vielmehr im Besitz der Bank. Es wird ferner vorbedungen, daß die Einlösung, nach Wahl der Zahlstelle, in Metallgeld oder Banknoten, jedoch nicht

vor Eingang des Aviſes erfolgen darf. Eine Ceſſion dieſer Beſcheinigung iſt unſtatthaft. dd.

4. Ein auf Giro=Conto ertheiltes Lombard=darlehen wird dem Giro=Conto wie ein baarer Einſchuß, im Conto=Gegenbuch alsbald gut geſchrieben.

S. 71, Kap. 25, betrifft die Speſen.

S. 73 unten iſt secondo alcuno paese mit irgend eines Landes zu überſetzen.

S. 78 Mitte iſt zu leſen del tuo.

S. 87 Anmerkung iſt ſtatt „Pietra" zu leſen „Pacciolo".

S. 115 unten iſt zu leſen: „Capital=Conto ſoll pr. Caſſa".

S. 117 Anmerkung ſind die Worte „von den Nürnbergern" zu ſtreichen.

S. 123 Mitte iſt auf die praepositio institoria in Endemanns Studien (S. 389) zu verweiſen.

S. 130 oben iſt ſtatt „Heidelberg" zu leſen „Mannheim" und der Name des ſpäteren Direktors der Württ. Oberrechnungskammer „v. Rath" beizufügen.

S. 133 Linie 2 von oben iſt ſtatt „Gläubigern" zu leſen „Schuldnern".

S. 136 Mitte iſt ſtatt „1660" zu leſen „1606".

S. 150. Rescontro iſt eine ganz veraltete Bezeichnung für Conto=Corrent (laufende Perſonenrechnung) und es findet ſich dieſes Wort auch für das Hauptbuch der einfachen Buchführung bei Theodor Hamelberg gebraucht. Bezüglich der verſchiedenen Scontri dagegen verweiſe ich auf das vorzügliche Lehrbuch der Buchhaltung von Schiebe=Odermann (Leipzig, Gebhardt). Nach Paccioli (S. 43)

hatte das Abrechnungsbuch der Bank den Namen Scontro und genoß die Urkunde des Mäklers eine erhöhte Beweiskraft (S. 46). Eine aus bloßen Scontri und etwa nach dem Notizbuch eines Technikers zusammengesetzte Buchführung, wie Direktor Braune eine solche in der kaufm. Corresp. v. 1. Januar 1881 vorführt, muß als für den Kaufmann unzureichend angesehen werden, zumal wenn das Notizbuch nur mit Bleistift geschrieben ist. Ueber die Abrechnung auf den Messen sind Endemann's Studien, S. 175 zu vergleichen.

Zu S. 153. Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher vgl. meine Schrift über den Einfluß der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung.

S. 154 oben. Hier ist auf Art. 10 des deutschen H.G.B., sowie auch auf das deutsche Bankgesetz zu verweisen.

S. 177 beim 3. Absatz von oben ist anzufügen, daß die Franzosen deshalb den Capital-Conto auch als compte obligé, im Gegensatz zum compte libre, dem Privat- oder Conto-Corrent-Conto, bezeichnen und unten ist der Satz „Analog" u. s. w. zu streichen.

S. 195. Die Anmerkung hat hier folgendermaßen zu lauten: Juristische Personen sind als solche stets unbeschränkt haftbar. Können sie aber ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und haben sie nicht zugleich eine öffentlich rechtliche Grundlage, so tritt mit dem Gante der Tod ein. Außerdem läßt sich bezüglich Württembergs bestimmt behaupten, daß Aktiengesellschaften keine juristische Personen sind.

S. 196. Die Zahl 1258 stammt nach Roscher von Raumer.

S. 197. Die Ausnahmestellung gemeinnütziger Banken in Oesterreich gründet sich wie bei gemeinnützigen Sparkassen auf Art. 10 des deutschen Handelsgesetzbuches (vgl. Fecht S. 123—124).

S. 198 Mitte sind auch Endemanns Studien zu vergleichen.

S. 201 Anmerkung. An die Stelle der §§ 281 bis 283 des Strafgesetzbuches traten die §§ 209—214 der Reichskonkursordnung. Hierher gehören aber nur die §§ 209, 210 und 274, wovon der erstere den betrügerischen, der zweite den einfachen (fahrlässigen) Bankerott behandelt, während § 214 Mitglieder der Vorstände einer zahlungsunfähigen oder in Konkurs gerathenen Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und Liquidatoren einer solchen Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft betrifft. An die Stelle des Worts „Kaufmann" trat nun das Wort „Schuldner", so daß jetzt diese Bestimmungen auch für Nichtkaufleute gelten, sofern es sich nicht um Handelsbücher handelt.

S. 202 Mitte soll statt „Präsumtion" das Wort „Voraussetzung" zu setzen und bezüglich des Betrugs auf § 263 zu verweisen sein.

S. 205 unten ist statt „Büsch" zu lesen „Schiebe".

S. 208. Die Schlußabrechnung läßt sich hier übersichtlicher in folgender Weise ausführen:

Von 180 × 210,000 — 24,420,000 im Soll
ab 180 × 220,000 — 31,170,000 im Haben
Rest 180 × (—10,000) + 3,750,000
= 3,750,000 — 1,800,000 = 1,950,000.

S. 210. Hier gelten jetzt die Novellen von 1870

und 1884, worüber ich rückwärts auf Nr. 5 der beachtenswerthen Fälle sowie „Einst und Jetzt im Bodenkredit", vorwärts auf „Altes und Neues aus der Buchhaltung" verweise.

S. 211. Die Eigenthümlichkeiten der landw. Buchführung habe ich in Nr. 2 meiner 3 Skizzen zur Buchhaltung neu bearbeitet.

S. 214 ist der unter Nr. 17 stehende Text unter Verweisung auf den Beginn dieses Supplements zu streichen.

Nachträge und Berichtigungen zu den Beiträgen zur Geschichte der Doppelbuchhaltung.

S. VII. Die 2. Abtheilung (Band 13) des Urkundenbuchs von Venedig (Fontes rerum austriacarum) enthält die Geschichte Dandolos, welcher es nach der Allg. Ztg., 22. Dez. 75 auf Egypten abgesehen hatte.

S. IX. Linie 3 von unten ist zu lesen 1531.

S. 4 blieben vor „zartesten" die Worte aus „ersten und" ꝛc.

S. 43. Diese lediglich nur theoretische Gegenüberstellung von Capital und Geld hatte ihren Grund in der damaligen Wuchergesetzgebung und wurde von mir schon bei Paccioli besprochen.

S. 73 flg. sind bezüglich der „ältesten Banken" meine 2 Schriften hierüber, sowie die „Beachtenswerthen Fälle" (Nr. 19) zu vergleichen.

S. 16 blieben bei F. Duc. 1000. weg.

S. 19. ist bei T. zu lesen Pfeffer.

S. 25 ist auf das Werk von H. A. Lange (Bayreuth 1776, Lübeck, auf der hiesigen Staatsbibliothek) und S. 26 auf Nr. 2 meiner 3 Skizzen zu verweisen.

S. 40 Anmerkung habe ich mich bei Besprechung des Buches von Vannier zu sehr für Einstellung eines Bilanz-Contos und zu wenig für die Nothwendigkeit der Anfertigung einer Rohbilanz erklärt, welche allerdings

als eine von Monat zu Monat fortgesetzte Probebilanz (Bilanz zum Inventar) erklärt werden kann.

S. 43 unten ist „monte“ mit „Haufen“ zu übersetzen.

S. 45 blieb hinter „raggion“ das Wort „alcuna“ weg.

S. 59. Das Libro mercantile von Manzoni werde ich in „Altem und Neuem aus der Buchhaltung“ besprechen.

S. 73 Mitte ist beizufügen: So machten es Paccioli und Paschier-Gössens (S. 255).

S. 74 ist der erste Satz der Anmerkung zu streichen.

S. 77 unten ist zu lesen „die Bank der Priuli“.

S. 89. Bezüglich Bayerns ist z. vgl. d. allg. Z. 18. Nov. 74 (Beil.).

S. 95. Wie bei Manzoni überhaupt die Conti sich öfters wiederholen, so kommen bei ihm auch 2 solche für ordentlichen (F. 25 und 44) und einer für außerordentlichen (F. 31) Verlust und Gewinn vor. Auf dem letzten ordentlichen findet man aber Alles beisammen.

S. 109. Jener Wil. Sn. ist nach Angabe des 1876 verstorbenen Oberstudienraths Dr. v. Riecke, dem Verfasser der Lehre von den Richtungszahlen, der mathematischen Unterhaltungen ꝛc., ein früherer Professor der Mathematik zu Leyden, Willebrod Snellius, geb. 1591, gest. 1626. Derselbe hat sich einen Namen erworben durch eine Gradmessung, durch seine „Elemente der Trigonometrie“, durch Prüfung der Galilei'schen Grundsätze über die Cometen (libra astronomica) und eine besondere Schrift über die Cometen. Außerdem führte der verst. Prof. Dr. Reuschle von Stuttgart, in seiner vorzüglichen

Schrift über Keppler und die Astronomie (Frankfurt a. M. Heider & Zimmer), Snellius als den Entdecker des richtigen Prinzips der Dioptrik, des sog. Carteſiſchen Brechungsprinzipes auf.

S. 105 Linie 3 von oben iſt zu leſen „32 Jahre".

S. 107 unten iſt zu bemerken, daß die Anfertigung einer Theilbilanz auch dann erlaubt iſt, wenn man das Geſchäftsjahr mit dem Kalenderjahr in Einklang ſetzen will.

S. 111. Unter einer Anzahl Briefe, welche mir von praktiſchen Buchhaltern zugekommen ſind, und wofür ich hier meinen Dank ausſpreche, befinden ſich 2 von einem Herrn E. B. in Leipzig, in welchen mir in freundſchaftlicher Weiſe mitgetheilt wird, daß ich Pietra in mehrfacher Hinſicht in meiner Recenſion Unrecht gethan habe, indem ich

1. ihn für einen Spiegelfechter erklärt habe, bezüglich der folgenden Poſten im zweiten Capital-Conto, welcher den ſonderbaren Namen „Monastero nostro" trägt.

Soll: „Et piu per Suario occorso quest' anno nel bilancio, come si uede car. 59 L. — 4. 17. 10."

Haben: „Et piu per Contoscrittione della consimile partita per contro, posta per essempio, essendo il bilancio uero, e reale car. 59 L. — 4. 17. 10., während es ſich dabei, wie namentlich aus cap. 95 hervorgehe, nur um ein Beiſpiel eines Stornopoſtens handle, was ich im Capital-Conto und in dieſer Weiſe (mag man suario mit „Differenz" oder „Rechnungsfehler" überſetzen) nicht als regelrecht anerkennen kann und wogegen ich mich auf eine richtige Stornirung in dem Bank-Conto

berufe, der (nach meinen Schriften über Banken) nur ein Girobank-Conto sowohl bei Pietra als bei Manzoni sein konnte, und auch war. (Vgl. den mit einer Reihe anderer Conti im Journale versteckten Conto Nr. 41.)

Am Schlusse dieses Contos ist ein irriger Eintrag im „Haben" durch 2 gleichlautende im „Soll" richtig gestellt.

2. Pietra aus der Trennung der sog. stehenden Buchhaltung von der laufenden, einen Vorwurf gemacht habe, während dies doch bei den Kameralisten noch vorkomme. Ueber diese Trennung habe ich mich bereits bei der landwirthschaftlichen Buchführung (Nr. 3 meiner Skizzen) ausgesprochen und bemerke, daß ich es auch für einen Fehler der kameralistischen Buchführung halte, daß sie sich so wenig mit dem stehenden Capitale beschäftigt. Bei den Waldungen giebt es allerdings noch keine vollständige Schätzung ihres Werthes, aber man sollte damit doch einmal anfangen, schon damit man auch eine ordentliche Rentabilitätsberechnung herstellen kann, und ähnlich verhält es sich nicht selten mit den Eisenbahnen, Bergwerken und sonstigen Staatsgütern.

Wie kann man aber hienach die kameralistische Buchhaltung als vollständigen Aufbau bezeichnen und steht der kaufmännischen Buchführung nicht auch die Eigenschaft zur Seite, daß sie alle Vorgänge in Beziehung zu einer einzigen Person (die Verwaltungsstelle) bringt? — Solche Fragen drängten sich mir auf, als ich ein in 3. Auflage 1883 erschienenes deutsches Lehrbuch der Finanzwissenschaft durchsah, ich ziehe aber deshalb die Berechtigung der kameralistischen Buchführung bei einseitigen

Leistungen nicht in Abrede, sondern nur deren angebliche allgemeine Vorzüge, und bemerke weiter, daß die Eintheilung der kameralistischen Buchführung häufig sehr verbesserungsfähig ist. Endlich ist die österr. Bezeichnung der Staatsbuchhaltung als Kameralstyl gewiß nicht nachahmungswerth.

Manzoni errichtete beinahe für jedes Geschäft einen neuen Conto auf seinem Hauptbuche, gleichviel ob derselbe schon da war oder nicht, und handelte es sich um die Abwicklung eines älteren Geschäftes, so wurde im Journal das „a buon conto" beigesetzt, welches sich auch auf dem Bank-Conto Pietras häufig vorfindet. Von den sonderbaren Namen, welche Pietra seinen wichtigsten Conti beilegte, nämlich Introito = erster Capital-Conto, Monastero nostro = zweiter Capital-Conto, Spesa generale und Entrata generale = Verlust- und Gewinn-Conto, Esito generale = Ausgangsbilanz-Conto, kann man absehen, dagegen beging Pietra eine Verschleierung in der Bilanz, indem er auf Folio 15 seines Hauptbuches einen Conto für Erwerbungen und Veräußerungen von Liegenschaften einstellte, welchen er, obgleich er den Capitalwerth derselben sonst ungebucht ließ, mit Verlust abschloß. Der Text in cap. 50 bezieht sich demgemäß auf einen und denselben Conto. Aehnlich machte er es mit Neubauten, obgleich er für Ausbesserungen einen besonderen Conto hatte, und mit der Bücherei, so daß beinahe L. 3,800. unter Verlust kamen, ohne daß sie in [illegible] Ausgangsbilanz, sammt dem Werthe der vielen anderen Bauerngüter, aufgenommen wurden.

Zu dem Conto über Ankäufe und Veräußerungen

habe ich noch zu bemerken, daß darunter auch ein Posten von L. 2000. steht, welcher zum Ankauf von Luoghi (Antheilsscheinen) der Bank von Genua verwendet wurde, welche als Immobilien angesehen wurden. (Vgl. meine ältesten Banken sammt Supplement und die beachtenswerthen Fälle.)

Den Nutzungswerth der vielen Bauerngüter stellte Pietra unvermittelt auf die Gewinnseite seines Verlust- und Gewinn-Contos, während bei Manzoni nur das Schlußinventar fehlt, die ursprünglichen Bestände und deren Veränderung aber richtig gebucht sind. Pietra giebt zwar in cap. 6 eine Anleitung zur Anfertigung eines speciellen Inventares über liegende Güter, allein in seinem Beispiele steht weder ein Anfangsinventar, noch sind die Landgüter in den es vertretenden ersten Capital-Conto aufgenommen.

Einen Conto für Handlungsunkosten besaß weder Manzoni noch Pietra, und letzterer hätte auch kaum einen solchen brauchen können, denn er mußte bei seiner Klosterwirthschaft ins Einzelne, bis auf die verschiedenen Getreidearten, Scheunen, den Käs, die Kleider und Schuhe heruntergehen. Sonderbare Benennungen hat er für die Conti der Küche und des Refektoriums (Ordinaria di danari), sowie für Gratifikationen an Angehörige des Klosters (Mutationi di fratelli).

Als Nr. 3 hat Herr E. B. in L. ausgestellt, daß ich das Verdienst Pietras um erstmalige Aufstellung eines Etats und eines Ausgangsbilanz-Contos nicht gehörig gewürdigt habe. Das Erstere habe ich unterlassen, weil ich der Ansicht war und noch bin, daß der Kaufmann meistens

keinen Voranschlag machen kann, erkenne aber den Nutzen eines solchen für den Kameralisten (vgl. Stevin) vollständig an. Den Werth der Aufstellung eines Ausgangsbilanz-Contos habe ich auf S. 16 meiner Broschüre über den Einfluß der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung nachträglich anerkannt.

Sowohl Paccioli als Manzoni haben dagegen am Schlusse die Summen von „Soll" und „Haben" addirt, wie man es jetzt bei der Rohbilanz macht, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie die Bestände sammt den Verlust- und Gewinnzahlen mitrechneten.

Hierin waren sie gegenüber unserem heutigen Verfahren zurück. Paccioli nannte dies in cap. 34 die summa summarum vom Geben und Haben, oder den ultimo scontro del bilancio.

Den Uebertrag von einer Seite auf die andere und von einem gleichartigen Conto auf den anderen machte Manzoni mittelst Saldos, den Abschluß der Conti aber mit „Saldo und Resto".

S. 127 unten ist spenditore mit Zahlmeister zu übersetzen.

S. 130 unten ist statt Welschkorn „melega" und statt Frucht „gemischte Frucht" zu setzen.

S. 133 oben soll es heißen „und den kleinen sowie den gemischten Früchten".

S. 133 unten ist statt Weizen zu lesen gemischtes Korn.

S. 134, Linie 10 von oben desgl.

S. 157, Linie 5 von oben ist hinter „Antheil" anzufügen „wobei die Garderobe für unseren Antheil (unser Kloster) eintritt". Der Conto entspricht aber nicht dem im

Texte gebrauchten Beispiel, sondern handelt von Unkosten, die das Kloster mit vielen anderen Klöstern zu theilen hatte und wobei die Vertheilung durch Ottavio Fortunato in Venedig vorgenommen wurde, so daß man den Theilungsconto hätte entbehren können. Nicht wenig erstaunt war ich, als ich nach der Entlastung dieses Fortunato schauend, denselben, obgleich er Nichts bezahlt hatte, nicht in der Ausgangsbilanz 1586, sondern im 1. Capital-Conto (Introito) als Gläubiger vorfand, für eine Kapitalschuld, welche trotz der Wuchertheorie à 5 % zu verzinsen war und auf diese Weise compensirt wurde.

Unter bloßer Anführung des Folios verschwindet so der Posten im 1. Capital-Conto, d. h. er wird nicht auf den 2. Capital-Conto (Monastero nostro) übertragen und dasselbe Verfahren fand ich bei anderen Posten, nachträglich muß ich aber rühmend die erste Semesterbilanz hervorheben, welche Pietra auf F. 24 gab.

S. 185, Anmerkung, habe ich bereits in meinem Buche über Paccioli-Stevin (S. 192—194) richtig gestellt, worauf ich mit dem Bemerken verweise, daß ich in „Altem und Neuem" auf den geschichtlichen Standpunkt zurückkommen werde.

Ich bin der Ansicht, daß der Begriff Rechnungsfehler im weitesten Sinne zu nehmen, und der übliche Vorbehalt „Irrthum und Auslassung vorbehalten" im Interesse des materiellen Rechts die größtmögliche Berücksichtigung auf beiden Seiten verdient.

S. 211. Vgl. auch meine Abhandlung über die Novellen von 1870 und 1884 in „Altem und Neuem".

S. 216 unten gehört der Text hinter „lequali dinotano“ ꝛc. links herausgesetzt.

S. 220, Linie 7 von unten, soll es heißen: F. 341. 19. 2. und L. 414. 9. 9.

S. 221, letzte Linie desgl. F. 341. 19. 2.

S. 223 Mitte ist zu lesen: aus dem Spesenbuch per Waarenconto in das Cassabuch übertragen.

S. 226. flg. Statt der veralteten Wechselberechnungen folgen hier die in das frühere Supplement von 1876 aufgenommenen:

In Berlin berechnete man am 15. März 1876:

1. Wechsel auf Holland mit der festen Valuta von 100 holländischen Gulden.

fl. 1200. pr. 15. Juni pr. Amsterdam à 168. 60 pr. 2 Mt.
ℳ 2023. 20. Tage 30 Nr. 607.
abzüglich „ 5. 5. 3% Diskonto. ℳ 2,018. 15.
fl. 1500. — pr. 4. April Tage 41 + Nr. 615
„ 1200. — pr. 15. Juni „ 30 — „ 360
fl. 2700. — pr. Amsterdam
zuzüglich: „ 2. 12. 3% aus Nr. 255
fl. 2702. 12. à 168. 60 pr. 2 Mt. ℳ 4555. 77.

2. Wechsel auf England mit der festen Valuta von 1 (oder 10) Pfund Sterling.

£ 121. 8. — pr. 27. Juni pr. London à 20. 32 pr. 3 Mt.
ℳ 2466. 85. Tage 12 Nr. 296.
abzüglich „ 3. 28. 4% Discto. ℳ 2463. 57.
£ 100. — — pr. 3. Juni pr. London à 20. 32. pr. 3 Mt.
ℳ 2032. — Tage 12 Nr. 244.
zuzüglich: „ 2. 70. 4% Discto. ℳ 2034. 70.

£ 100. — — pr. 3. Juni Tage 12 + Nr. 12
„ 121. 8. — pr. 27. „ „ 12 — „ 14,57
£ 221. 8. — pr. London
abzüglich: „ — — 7. 4% Discto. aus Nr. 2,57.
£ 221. 7. 5. à 20. 32 pr. 3 Mt. ℳ 4498. 25.

3. Wechsel auf Belgien mit der festen Valuta 100 Francs, welche auch für die Bankplätze von Frankreich und der Schweiz gilt.

Frcs. 1700. — pr. 12. Juni pr. Brüssel à 80. 80 pr. 2 Mt.
ℳ 1373. 60. Tage 27 Nr. 371.
abzüglich „ 3. 10. 3% Discto. ℳ 1370. 50.
Frcs. 3500. — pr. 23. März pr. Antwerpen à 80. 80 pr. 2 Mt.
ℳ 2828. — Tage 47 Nr. 1329.
zuzüglich „ 11. 05. 3% Discto. ℳ 2839. 05.

4. Wechsel auf Oesterreich mit der festen Valuta 100 Gulden Oesterr. Währg. (d. h. 100 österr. Gulden in Papier).

fl. 5400. — pr. 23. April Tage 22 Nr. 1188
„ 2300. — „ 27. „ „ 18 „ 414
„ 1500. — „ 4. Mai „ 11 „ 165 + Nr. 1767
„ 3000. — „ 25. „ „ 10 „ 300
„ 2500. — „ 17. Juni „ 32 „ 800 — Nr. 1100.
fl. 14700. — pr. Wien.
zuzügl. 7 40. 4% Discto. aus Nr. 667.
fl. 14707. 40. à 174. 50. pr. 2 Mt. ℳ. 25664. 40.

S. 240—241 sind die 2 ersten Anmerkungen zu streichen bis „Hinter dem Schuldbuch steht".

S. 242. Das von mir nun aufgefundene Buch von

Gotlib werde ich in „Altem und Neuem“ ausführlich abhandeln.

S. 248. Nach Buse (S. 53) ist unter Kleinschuldbuch ein Conto-Correntbuch zu verstehen, in welchem die Rechnungen kleiner Leute specifik vorgetragen werden, um von da aus summarisch auf das Conto pro Diverse übertragen zu werden.

S. 252, Mitte ist der Satz „Paccioli nahm es“ ꝛc. zu streichen.

S. 254, Mitte, desgl. der Satz „Damit haben wir“.

S. 270 unten ist forestiere zu lesen.

S. 271 unten ist in Bragora (nach Venezia II, 1, S. 464) das Richtige und cendado (= zendado) = Zundeltaffet.

S. 274 unten ist 512 zu lesen.

Von demselben Verfasser sind bei A. Liesching & Co. in Stuttgart theils erschienen, theils später in diesen Verlag übergegangen:

1. **Die Buchführung betreffend:**

a) Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung mit diesem Gratissupplement, soweit der Vorrath reicht, Ladenpreis . . . . ℳ 4. —

b) Lucas Paccioli und Simon Stevin, nebst einigen jüngeren Schriftstellern über Buchhaltung, mit diesem Gratissupplement, soweit der Vorrath reicht . . . . . ℳ 3. 20.

c) Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung ℳ 1. —

d) Der Einfluß der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung . . . . . ℳ —. 50.

e) 3 Skizzen zur Buchhaltung . . . ℳ 1. —

f) Beachtenswerthe Fälle und neue Skizzen ℳ 1. 50.

g) Gleichzeitig mit diesem Supplement erscheint: „Altes und Neues aus der Buchhaltung" ℳ 2. —

h) Die Berechtigung der einfachen Buchhaltung ist in 3. und letzter Ausgabe vollständig vergriffen.

2. **Die Arbeiterversicherung betreffend:**

a) Beitrag zur Frage derselben . . . ℳ 1. —

b) Die jüngeren Institute hiefür . . ℳ 1. —

3. **Wechsel und Banken betreffend:**

a) Der Traktat des Lucas Paccioli von 1494 über den Wechsel . . . . . ℳ 1. —

b) Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels . . . . . ℳ 1. 60.
c) Supplement hiezu . . . . . ℳ 1. 60.

4. Die Steuern betreffend:

Die Steuern . . . . . ℳ —. 80.

5. Währung und Geld betreffend:

a) Der Uebergang zur Goldwährung . ℳ 1. 50.
b) Das Geld nebst einer kurzen Geschichte des deutschen Geldes . . . . . ℳ 1. —

6. Bodenkredit betreffend:

a) Das landwirthschaftliche Betriebscapital und die Bodenrente in Württemberg . . ℳ — 50.
b) Die Fortbildung des Bodenkredits mit dem vorzüglichen Berichte der Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank über die norddeutsche Hypotheken- und Grundschuldengesetzgebung . . ℳ 2. 60.
c) Neue Beiträge hiezu . . . . . ℳ 1. 50.
d) Einst und Jetzt im Bodenkredit, mit besonderer Rücksicht auf Schulze, Raiffeisen und die Agrarier ℳ 1. 50.

Von der zuletzt aufgeführten Schrift sind mehrere Exemplare ohne folgende zwei Berichtigungen hinausgekommen, welche der betr. Leser deshalb gef. nachträglich selbst verbessern wolle:

1) Zum Vorwort: Raiffeisen selbst ist geboren zu Hamm an der Sieg, sein Vater aber stammte aus Württemberg.

2) S. 72 Linie 3 von unten blieben hinter „Handelsverträge" die Worte aus „anderen Ländern als".

Recensionen über die letzte Buchhaltungsschrift desselben Verfassers, nämlich über beachtenswerthe Fälle und neue Skizzen.

1. „Hamburger Reform" vom 16. Aug. 1882: „Wir haben mehrfach Gelegenheit gehabt, auf die vortrefflichen handelswissenschaftlichen Schriften Dr. Jäger's aufmerksam zu machen; auf seine heute uns vorliegende neueste Veröffentlichung wollen wir mit besonderer Empfehlung hinweisen. Das Buch enthält, abgesehen von einigen größeren, vorwiegend historischen Skizzen, fast nur kleine, aber äußerst wichtige Notizen, interessant und höchst beachtenswerth für jeden Geschäftsmann, dessen Betrieb über die einfachste Krämerei hinausgeht. Namentlich verdient Erwähnung die große Anzahl von kurzen knappen Quintessenzen präjudizieller Erkenntnisse von Gerichten höchster Instanzen; daneben findet sich Wissenswerthes aus allen möglichen Gebieten, die mit der Buchhaltung in Connex stehen. Wir schwärmen sonst nicht eben für Compilationen, indessen Zusammenstellungen dieser Art, von einem hervorragenden Fachmanne mit Sorgfalt, großem Fleiße und bei übersichtlichem Arrangement beschafft und mit populären Erläuterungen versehen, sind mehr als zu billigen, und warm zu loben und verdienen Nacheiferung. Die Broschüre Jäger's sollte auf keinem kaufmännischen oder juristischen Bureau, sowie in keiner handelswissenschaftlichen Bibliothek 2c. fehlen. G. K."

2. „Schwäb. Merkur" vom 8. Aug. 1882: „Unter den vielen Schriften, welche im Laufe dieses und der ver-

gangenen Jahre über „Buchhaltung" erschienen sind, wird man dieses wohl zu den besten rechnen dürfen. In diesem Werkchen hat der Verfasser sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, eine Reihe von Spezialfällen in Kürze zu besprechen und dabei dem betreffenden Gegenstand eine eingehende Erklärung anzufügen. Er giebt uns ein schönes, abgerundetes Bild über das ganze Wesen der Buchhaltung, wie man es nur von einem Mann, der gründliche Kenntnisse der Sache besitzt, erwarten kann."

3. „Württ. Staatsanzeiger" vom 5. Dez. 1882: „Eine zeitgemäße Fachbroschüre angesichts der über viele Genossenschaften in der Nähe und Ferne, namentlich in Folge „verschleiernder Buchführung", unrichtiger Bewerthung der Aktiven, Abschreibung zweifelhafter Guthaben ꝛc., hereingebrochenen Krisis, welche den Werth der Doppelbuchführung aufs Neue bestätigt. Der Verfasser gründet seine Sätze nicht minder auf gerichtliche Entscheidungen, Erfahrungsbeweise aus der neuesten Zeit (wobei er auch über gewisse Stuttgarter Vorgänge Licht verbreitet), als auf die prinzipiellen Lehren, welche wissenschaftliches und historisches Studium an die Hand giebt. Höchst instruktiv ist sein Zurückgehen auf die maßgebende Handelsgesetzgebung des italienischen Mittelalters, mit deren Literatur er sich aufs eingehendste beschäftigt hat."

4. „Basler Handelszeitung" vom 19. Juli 1882: „Auf Grund verschiedener Entscheidungen oberster deut-

scher Gerichtshöfe giebt der im Buchhaltungswesen wohl erfahrene Verfasser eine Reihe sehr beachtenswerther Lehren und Hinweisungen, die gerade in jetziger Zeit, in welcher so viel über falsche Bilanzirungen und dergleichen geklagt wird, das besondere Interesse der Handels- und Juristenwelt verdienen."

Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN 21, 1908

YB 185

668709

HF5645
J26

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY